

A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatsitzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.03.2021 unter Tagesordnungspunkt Nr. 6 folgenden Inhalt besprochen:

6. Mobilfunkausbau, Information über das bei der Gemeinde angezeigte Vorhaben zur Errichtung einer Mobilfunksendeanlage, gem. Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze, auf Gemarkung Wolpadingen (Nähe Ennersbach/Finsterlingen)

Bürgermeister Bücheler führt ein, dass die Gemeindeverwaltung über die vorliegenden Planungsabsichten des Mobilfunkanbieters transparent informieren und den aktuellen Sachverhalt darlegen möchte. Im Folgenden werden hierzu grundlegende Informationen zum Thema Mobilfunkausbau und zur Beratung des weiteren Vorgehens gegeben.

Die Gemeindeverwaltung wird von Telefonica Deutschland (O2-Mobilfunknetz) mit Schreiben vom 02.03.2021 darüber in Kenntnis gesetzt, das die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage im Bereich Ennersbach/Finsterlingen geplant ist. Gleichzeitig wird der Gemeinde eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt. Das Verfahren soll innerhalb von 8 Wochen zum Abschluss kommen. Bei Ignorierung des Schreibens oder Ablehnung einer Mitwirkung, wird der Mobilfunkanbieter einen Standort festlegen. Telefonica führt an, damit die Infrastruktur für mobiles Breitband in der Gemeinde weiter zu verbessern. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Verwaltung keine genauen Informationen zur Art der Sendeanlage vor. Der geplante Sendemast (Stahlgittermast) soll eine Höhe von 50 m haben. Als potentieller Standort wird der Gemeinde ein Suchbereich im Gebiet Ennersbach/Finsterlingen, Gemarkung Wolpadingen, mitgeteilt.

Ausgangslage für die Forcierung des Netzausbaus stellt eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung sowie den Mobilfunknetzbetreiber dar, bis spätestens Ende 2024 bundesweit 99,7 Prozent aller Haushalte und 95 Prozent der Fläche mit einem 4G-Netz zu versorgen.

Auf Grundlage der „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Mobilfunkunternehmen, wird den Kommunen ein Stellungnahmerecht bei der Auswahl von Mobilfunkstandorten im Gemeindegebiet eingeräumt, bevor eine endgültige Standortentscheidung getroffen wird. So haben sich die Betreiber verpflichtet, die Kommunen über ihre Pläne zum Netzausbau detailliert zu unterrichten und alle in Frage kommenden Standorte zu benennen. Die Kommunen haben wiederum das Recht, alternative Standorte vorzuschlagen, die jedoch im Suchkreis liegen müssen, die der Betreiber auf Grundlage seiner Netzplanung benannt hat, um erforderliche Versorgungsverbesserungen zu erreichen. Seitens der Mobilfunkbetreiber wird zugesichert, diese vorrangig und ergebnisoffen zu prüfen sowie bei funktechnischer und wirtschaftlicher Eignung vorrangig zu realisieren. Sollten diese nicht geeignet sein, kann die Gemeinde max. zwei weitere konkrete Einigungsversuche anstreben, bevor der Anbieter selbst einen Standort festlegen wird. Gleichzeitig wird von den kommunalen Verbänden erwartet, dass Netzbetreiber auch die Bürgerinnen und Bürger informieren und den konstruktiven Dialog suchen. Damit soll eine möglichst einvernehmliche Standortentscheidung unter Berücksichtigung der Belange u. Interessen beider Seiten erfolgen. Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen den Kommunen als Standorte möglichst gemeindeeigene Liegenschaften bereitzustellen.

Die wichtigsten Anforderungen an einen Mobilfunkstandort lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Aufbau des Standortes muss wirtschaftlich vertretbar sein.
- Der Standort muss (funk-)technisch geeignet sein und sich in die vorhandene Netzarchitektur einfügen. Die entscheidenden Aspekte sind dabei meist die erreichbare bauliche Höhe der Antennenunterkanten ggü. dem Anlagenumfeld sowie die Entfernung des möglichen Standortes zum Versorgungszielgebiet.
- Der Standort muss unter anderem baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Bestimmungen erfüllen.
- Der Eigentümer muss der geplanten Baumaßnahme zustimmen.

In der Gemeinde Dachsberg sind bereits zwei Sendeanlagen vorhanden. Im Bereich Wittenschwand eine Anlage von Vodafone mit 4 Vodafone- und 2 O2-Sendern, sowie eine Anlage des BOS-Digitalfunknetzes im Bereich Wilfingen.

Mit vorliegender Karte der Bundesnetzagentur sollen durch die geplante Sendeanlage im Wesentlichen die südlichen Ortsteile der Gemeinde mit Mobilfunk versorgt werden. Mindestanforderungen an den Standort sind hierfür eine Topographie von mindestens 950 m ü.M. Der vorliegende Suchkreis befindet sich inmitten offener Landschaft und schließt mit einem Radius von ca. 260 m zur nächsten vorhandenen Wohnbebauung der Ortsteile Finsterlingen bzw. Ennersbach ab. Der Bereich ist wegemäßig erschlossen und bietet eine Anbindung an das vorhandene Stromnetz. Darüber hinaus befindet sich der Bereich im Landschaftsschutzgebiet.

Der Gesetzgeber hat Grenzwerte definiert, deren Einhaltung vor Inbetriebnahme einer Mobilfunkanlage überprüft und durch eine Standortbescheinigung bestätigt werden muss. Die vom Netzbetreiber bei der unabhängigen Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) zu beantragende Standortbescheinigung dient der Sicherstellung des Immissionsschutzes am Standort. Anhand von Bauplänen und der technischen Daten errechnet die Bundesnetzagentur die Sicherheitsabstände für die Standortbescheinigung jedes Standortes. Dabei wird aus den Grenzwerten abgeleitet, welcher Abstand zwischen Menschen und den Sendeanlagen eingehalten werden muss, damit nur niedrige, unbedenkliche Immissionen auftreten. Sofern der Betreiber eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur erhält, ist die Aufstellung einzelner Antennen erlaubt.

Für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunksendeanlagen gelten außerdem baurechtliche Vorschriften. Maßgeblich für die Beurteilung der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen sind das Baugesetzbuch sowie die Landesbauordnung. Bei vorliegendem Gebiet handelt es sich um Flächen im Außenbereich und somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Im Außenbereich sind gem. § 35 Abs. 1 BauGB Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es – wie hier vorliegend – der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient. Das Baugesetzbuch begründet damit eine „Privilegierung“ für Telekommunikationsanlagen im Außenbereich. Für eine Privilegierung ist wiederum ein spezifischer Standortbezug nachzuweisen, dass die Anlage ihrem Gegenstand und Wesen nach auf die geographische oder geologische Eigenart des konkreten Standorts angewiesen sein muss.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung liegt eine Beeinträchtigung öffentliche Belange nach § 35 BauGB am geplanten Standort, sofern eine Standortbescheinigung nachgewiesen werden kann, nicht vor. Allenfalls könnten aufgrund erheblicher Größe, oder der besonders herausgehobenen Stellung der Mobilfunkanlage, Belange des Naturschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert sowie der Gesichtspunkt der Verunstaltung des Landschaftsbilds, als öffentlicher Belang geltend gemacht werden. Gerichtsurteile

bestätigen jedoch, dass diese nicht mit einem Gewicht entgegenstehen, welche sich gegen die Privilegierung eines Mobilfunk-Sendemastes durchsetzen.

Aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht werden bei ausreichender Erschließung daher kaum relevante öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesehen, welche dem Vorhaben entgegengehalten werden können. Die Gemeinde kann zwar ihr Einvernehmen zum Bau von Mobilfunkmasten aus städtebaulichen, planungsrechtlichen oder gesundheitlichen Gründen versagen, allerdings sieht das Baugesetzbuch wie dargestellt, eine Privilegierung für Telekommunikation im Außenbereich vor. Deswegen kann das Landratsamt eine rechtswidrige Ablehnung zum Bau eines Mobilfunkmastes überstimmen und trotzdem die Baugenehmigung erteilen.

Zudem wird der Mast laut Betreiber auch anderen Anbietern zur Mitnutzung offen stehen. Damit soll das angestrebte Ziel einer gebündelten Unterbringung von Mobilfunkanlagen, möglichst außerhalb der Wohngebiete, erreicht werden.

Bürgermeister Bücheler erklärt, dass der Gemeinde darüber hinaus keine rechtlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf die Frequenzleistung einer Sendeanlage zustehe. Desweiteren führt Bürgermeister Bücheler aus, dass bei Erweiterung einer bestehenden Sendeanlage auf 5G-Technologie die Gemeinde kein Vetorecht besitze, einzig versucht werden könne, dies im Vorfeld mittels einer möglichst verträglichen Standortauswahl zu lenken.

In der anschließenden Diskussion des Gemeinderates kommt zum Ausdruck, dass aufgrund der Privilegierung des Vorhabens die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde als äußerst gering bewertet werden. Deshalb müsse die Gemeinde versuchen, bestmöglich auf die Planung einzuwirken, insbesondere ist eine Realisierung der vorliegenden Planung inmitten offener Landschaft nicht erwünscht. Auch den Forderungen hinsichtlich gesundheitlicher Risiken und Bedenken müsse Rechnung getragen werden. Bürgermeister Bücheler verweist auf bereits entsprechend vorliegende Bedenken und Einwendungen von Bürgern hin. Jedoch stehen auch hier, sofern eine Standortbescheinigung erteilt wird, der Gemeinde keine rechtlichen Möglichkeiten zu Einflussnahme zu.

Erörtert werden auch evtl. Auswirkungen auf den begonnenen Breitbandausbau der Gemeinde. Insbesondere ob hierdurch eine Konkurrenz zum gemeindeeigenen Breitbandnetz geschaffen werde und dem Gemeindefunknetz potentielle Anschlussnehmer verloren gehen könnten. Im Wesentlichen wird mit dem Ortsnetzausbau der Gemeinde eine stationäre bzw. ortsgebundene Verfügbarkeit von Breitband ermöglicht. Mit dem Mobilfunkausbau wird zudem eine mobile Breitband- und Telefonverfügbarkeit bereitgestellt. Im Vordergrund entsteht somit eine Ergänzung und Verbesserung der Sicherstellung der Breitbandnutzung, insbesondere in ländlichen Gebieten. Angeregt wird der Wunsch nach einem verträglichen Standort außerhalb offener Landschaft und Wohnbereiche, ein solcher würde evtl. auch Einfluss auf die Masthöhe nehmen. Der Suchkreis ist daher entsprechend auszuweiten und anzupassen. Als Maßstab müsse hierbei der größtmögliche Schutz der Wohnbebauung angelegt werden.

Zusammenfassend werden folgende Feststellungen gemacht, welche für das weitere Vorgehen mit dem Ziel einer Immissionsminimierung zu berücksichtigen sind:

- Der Standortspezifische Bezug der Planung (Privilegierung) ist nachzuweisen (Bundesnetzagentur).
- Die Mastanlage stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Der Funkmast mit einer Höhe von 50 m, geplant in offener Landschaft, wird weithin sichtbar sein. Negative Auswirkungen für den Nah- und Fernbereich sind zu erwarten. Evtl. kann durch einen höher liegenden Standort eine Reduzierung der Masthöhe erreicht werden.

- Die Gemeinde muss von ihrem Stellungnahme- und Erörterungsrecht Gebrauch machen und aktiv in den Dialog mit dem Mobilfunkanbieter treten. Insbesondere um alternative Standorte vorzuschlagen, welche die Belangen und Bedürfnissen der Gemeinde und Ihrer Einwohner am wenigsten beeinträchtigen. Letztendlich um damit das Ziel einer Immissionsminimierung bei der Standortwahl als weiteres Kriterium mit einzubinden. Andernfalls muss davon ausgegangen werden, dass der Mobilfunkanbieter einen Bauantrag im Suchgebiet einreichen wird. Die Gemeinde hat dann kaum noch Möglichkeiten auf das Verfahren einzuwirken.
- Die Betreiber sind angehalten die Ergebnisse zu berücksichtigen, sofern funktechnisch u. wirtschaftlich tragbar.
- Dem Gemeinderat ist daran gelegen, für das geplante Verfahren eine transparente Informationsplattform zu schaffen und die Öffentlichkeit im Weiteren über die vorliegenden Ausbauabsichten zu informieren.
- Es wird erwartet, dass auch der Netzbetreiber die Bürgerinnen und Bürger informiert und den konstruktiven Dialog sucht.
- Nach Möglichkeit soll auf dieser Grundlage versucht werden bereits in der nächster Sitzung über alternative Standortvorschläge zu beraten.

Abschließend appelliert Bürgermeister Bücheler an die Einwohner sich aus zuverlässigen und seriösen Quellen zu informieren

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift im Protokollbuch wird hiermit bestätigt.

Dachsberg, den 17.05.2021

Das Bürgermeisteramt

Dr. Stephan Bücheler
Bürgermeister